

Internationales Privat- und Prozessrecht

Bach / Huber

2. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78071-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Grobschema genügen, bei der die Auswahl der einschlägigen Kollisionsnorm einen gesonderten Prüfungspunkt bildet.

Prüfungsschema: Europäische IPR-Verordnungen

561

- A. Bestimmung des anwendbaren Rechts
 - I. Anwendungsbereich der (Rom I-/Rom II-) Verordnung
 - 1. Sachlicher Anwendungsbereich (Qualifikation I)
 - 2. Zeitlicher Anwendungsbereich
 - 3. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich
 - II. Kollisionsnormen der (Rom I-/Rom II-) Verordnung
 - 1. Einschlägige Kollisionsnormen (Qualifikation II)
 - 2. Rechtswahl
 - 3. Objektive Anknüpfung
 - 4. Rück- oder Weiterverweisung
- B. Anwendung des berufenen Sachrechts
- C. Ordre-public-Kontrolle
- D. Ergebnis

III. Besonderheiten bei Vorfragen

Im Prüfungspunkt „B. Anwendung des berufenen Sachrechts“ kann es zu einer (oder mehreren) inzidenten IPR-Prüfung(en) kommen, nämlich dann wenn sich eine (oder mehrere) Vorfrage(n) stellt/stellen.

Prüfungsschema: Vorfragen

563

- A. Bestimmung des anwendbaren Rechts
- B. Anwendung des berufenen Sachrechts
 - I. Tatsächliche Anspruchsvoraussetzungen
 - II. Normative Anspruchsvoraussetzungen => Vorfrage
 - 1. Ermittlung des auf die Vorfrage anwendbaren Rechts
 - a) Qualifikation
 - b) Anknüpfung
 - aa) Rechtswahl
 - bb) Objektive Anknüpfung
 - c) Rück- oder Weiterverweisung
 - 2. Anwendung des berufenen Sachrechts auf die Vorfrage
 - a) Tatsächliche Anspruchsvoraussetzungen
 - b) Normative Anspruchsvoraussetzungen => Vorfrage
 - aa) Bestimmung des anwendbaren Rechts
 - bb) ...
- C. Ordre-public-Kontrolle
- D. Ergebnis

L. Lösung des Beispielsfalls

564 Der Beispielsfall → R.n. 478 wäre danach wie folgt zu lösen:

A. Bestimmung des anwendbaren Rechts

I. Qualifikation

Die Frage danach, ob die Weinflaschen im Eigentum des M oder der S stehen, ist sachenrechtlich zu qualifizieren. Einschlägig ist daher die Kollisionsnorm des Art. 43 EGBGB.

Hinweis: Die Schlussfolgerung, dass aufgrund der sachenrechtlichen Qualifikation Art. 43 EGBGB einschlägig ist, ist an sich nicht ganz sauber. Streng genommen müsste man zunächst prüfen, welches Kollisionsrecht anwendbar ist. Ins deutsche Kollisionsrecht – und damit in Art. 43 EGBGB – schauen nämlich nur die deutschen Gerichte; die französischen Gerichte würden die entsprechende Kollisionsregel des französischen IPR heranziehen (Lex-foi-Grundsatz; dazu → R.n. 487). Im Beispielsfall kann es zu einem Verfahren in Deutschland oder zu einem Verfahren in Frankreich kommen. Klagt M gegen S sind (jedenfalls auch) die deutschen Gerichte zuständig (Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO), klagt S gegen M sind umgekehrt jedenfalls auch die französischen Gerichte zuständig (wiederum Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO). Das „anwendbare Kollisionsrecht“ lässt sich also nicht sicher ermitteln; man muss vor Beginn eines Verfahrens also an sich immer alle Optionen durchprüfen: Wie wäre es, wenn das Verfahren in Deutschland liefe, und wie wäre es bei einem Verfahren in Frankreich?

In aller Regel werden Sie in einer Klausur jedoch nicht mit dieser Unsicherheit konfrontiert: Entweder ist die Frage nach dem anwendbaren Recht ohnehin in eine Klage eingebaut oder – falls tatsächlich wie hier abstrakt nach dem anwendbaren Recht gefragt wird – findet sich ein Bearbeitervermerk dahingehend, dass von der deutschen Kollisionsrechtsslage auszugehen oder zu unterstellen ist, dass deutsche Gerichte den Fall entscheiden. Zur Not hilft der salvatorische Bearbeitervermerk, wonach zu unterstellen ist, dass alle fremden Rechtsordnungen inhaltlich mit der deutschen übereinstimmen.

II. Anknüpfung

1. Rechtswahl

Eine Rechtswahlmöglichkeit ist im Bereich des Sachenrechts nicht vorgesehen.

2. Objektive Anknüpfung

Art. 43 Abs. 1 EGBGB knüpft an den (aktuellen) Belegenheitsort der streitgegenständlichen Sache an. Die Weinflaschen befinden sich im Weinkeller des M in Dijon. Art. 43 Abs. 1 EGBGB verweist daher auf das französische Recht.

III. Rück- oder Weiterverweisung

Gemäß Art. 4 Abs. 1 EGBGB handelt es sich bei den Kollisionsregeln des EGBGB grundsätzlich um Gesamtverweisungen; eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nicht einschlägig. Fraglich ist daher, ob das französische IPR die Verweisung annimmt, auf deutsches Recht zurück- oder auf das Recht

eines anderen Staates weiterverweist. Laut Bearbeitervermerk 2 entspricht das französische Recht unterstelltermaßen dem deutschen. Auch die französische Kollisionsnorm knüpft also an den Belegenheitsort der Sache an. Das französische Recht nimmt die Verweisung an.

IV. Zwischenergebnis

Französisches Sachrecht ist anwendbar.

B. Anwendung des berufenen Rechts

Laut Bearbeitervermerk 1 folgt das französische Sachenrecht dem Konsensualprinzip. Die Kaufsache geht daher bereits mit Abschluss eines Kaufvertrags vom Veräußerer auf den Erwerber über. Fraglich ist daher, ob zwischen M und S ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Dies ist eine sog. Vorfrage.

I. Auf die Vorfrage anwendbares Recht

1. Selbstständige oder unselbstständige Anknüpfung

Diese Vorfrage beurteilt sich nicht automatisch nach dem Recht, das auch die Hauptfrage (nach dem Eigentum an den Flaschen) beherrscht. Vielmehr muss das anwendbare Recht gesondert ermittelt werden. Dabei ist umstritten, ob die Vorfrage selbstständig nach dem IPR der *lex fori* (hier also nach dem deutschen IPR) oder unselbstständig nach dem IPR der *lex causae* (hier also nach französischem IPR) angeknüpft wird. Entscheidend für eine selbstständige Anknüpfung spricht, dass auf diese Weise ein interner Entscheidungseinklang gewährleistet ist: Die Frage nach dem wirksamen Kaufvertragsschluss wird von deutschen Gerichten stets identisch beantwortet, gleichgültig, in welchem Zusammenhang sie sich stellt.

Die Vorfrage ist also nach dem deutschen IPR anzuknüpfen, bzw. genauer: nach dem in Deutschland geltenden IPR. Dazu gehören nicht nur die im EGB-GB enthaltenen Normen, sondern auch die in Deutschland geltenden Staatsverträge und EU-Verordnungen. Im konkreten Fall ist hier die Rom I-VO zu prüfen.

Hinweis: Im konkreten Fall erfolgt indes sowohl die selbstständige als auch die unselbstständige Anknüpfung nach denselben Kollisionsnormen, weil sowohl in Deutschland (*lex fori*) als auch in Frankreich (*lex causae*) die Rom I-VO gilt.

2. Anwendungsbereich der Rom I-VO

Die Rom I-VO ist anwendbar. Bei dem Kaufvertrag zwischen M und S handelt es sich um ein vertragliches Schuldverhältnis in einer Zivilsache, so dass der sachliche Anwendungsbereich nach Art. 1 I Rom I-VO eröffnet ist. Auch der zeitliche Anwendungsbereich gemäß Art. 28 Rom I-VO ist eröffnet, weil der Kaufvertrag nach dem 16. Dezember 2009 geschlossen wurde. Ein räumlich-persönlicher Anwendungsbereich wird in der Rom I-VO nicht normiert;

die Verordnung ist vielmehr ausweislich ihres Art. 2 universell anwendbar, unabhängig davon, wo die Parteien ihren Wohnsitz haben und welches Recht letztlich zur Anwendung berufen wird.

Hinweis: Dies gilt wegen des Lex-foi-Grundsatzes (→ Rn. 487) natürlich nur, wenn ein deutsches Gericht (bzw. genauer: das Gericht eines EU-Mitgliedstaats) entscheidet; insofern kann man – etwas verkürzt – auch sagen: der räumliche Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn ein Gericht in einem Mitgliedstaat entscheidet. Wenn sich die Frage nach dem anwendbaren Recht allerdings unabhängig von einem Gerichtsverfahren stellt, passt dieser Satz nicht wirklich. Dann dürfen sie sie (mangels anderweitiger Hinweise im Sachverhalt) stets nach den deutschen/europäischen IPR-Vorschriften beantworten.

3. Anwendung der Kollisionsnormen der Rom I-VO

a) Ermittlung der einschlägigen Kollisionsnorm (Qualifikation)

Es handelt sich um einen Kaufvertrag zwischen zwei Parteien. Eine der Sonderregeln der Art. 5–8 Rom I-VO ist nicht einschlägig; insbesondere greift nicht die Verbraucherschutzvorschrift des Art. 6 Rom I-VO, weil keine der beiden Vertragsparteien als Unternehmerin, also zu einem beruflichen oder gewerblichen Zweck handelt. Einschlägige Kollisionsnormen sind daher Art. 3 und 4 Rom I-VO.

b) Anknüpfung

aa) Rechtswahl

Eine Rechtswahl ist gemäß Art. 3 Rom I-VO zwar zulässig; M und S haben von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht.

bb) Objektive Anknüpfung

Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO knüpft für Kaufverträge über bewegliche Sachen an den gewöhnlichen Aufenthalt des Verkäufers an. Verkäufer in dem konkreten Vertrag ist M; er hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Dijon. Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO verweist demzufolge auf das französische Recht

4. Rück- oder Weiterverweisung

Gemäß Art. 20 Rom I-VO handelt es sich bei den Kollisionsregeln der Verordnung um Sachnormverweisungen. Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO verweist also unmittelbar auf das französische Kaufrecht. Es kann daher nicht zu einer Rück- oder Weiterverweisung kommen.

5. Zwischenergebnis

Auf die Vorfrage findet französisches Kaufrecht Anwendung.

II. Anwendung des für die Vorfrage berufenen Sachrechts

Nach französischem Recht (das laut Bearbeitervermerk dem deutschen entspricht) kommt ein Kaufvertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklä-

rungen, Angebot und Annahme, zustande. Laut Sachverhalt haben M und S jeweils eine Willenserklärung in Bezug auf den Vertragsschluss abgegeben: S hat ein Angebot erklärt, M die Annahme. Es besteht ein wirksamer Kaufvertrag zwischen M und S.

Vertiefungshinweis: Wenn im Sachverhalt eine Altersangabe enthalten wäre (Beispiel: „der 17-jährige Merlon“), müssten Sie an dieser Stelle auch noch das normative Tatbestandsmerkmal der Geschäftsfähigkeit prüfen. Es würde sich also eine weitere Vorfrage stellen, die sie gesondert (und selbstständig!) anknüpfen müssten.

III. Zwischenergebnis zur Hauptfrage

Mit dem wirksamen Kaufvertragsschluss ist das Eigentum an den Weinflaschen von M auf S übergegangen

C. Ordre-public-Kontrolle

Nach Art. 6 EGBGB ist eine ausländische Rechtsnorm nicht anzuwenden, wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Die französische Regelung, wonach eine Kaufsache unmittelbar mit Abschluss des Kaufvertrags in das Eigentum des Käufers übergeht, weicht zwar vom deutschen Trennungs- und Abstraktionsprinzip ab. Das allein begründet aber noch keinen Ordre-public-Verstoß. Vielmehr liegt ein solcher nur vor, wenn die Anwendung der betreffenden Regelung zu einem Ergebnis führt, dass zu den Grundgedanken der deutschen Regelung und den in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint, sie anzuwenden. Dies ist bei der französischen Norm nicht der Fall. Zum einen liegen den genannten Prinzipien keine fundamentalen Gerechtigkeitsabwägungen, sondern eher rechtstechnische Überlegungen zugrunde. Zum anderen ist das konkrete Ergebnis (Eigentumswechsel ohne zusätzlichen Publizitätsakt) dem deutschen Recht zumindest nicht völlig fremd. Auch hier kann es vor Übergabe der Sache zu einem Eigentumsübergang kommen, nämlich dann, wenn die Parteien ein Besitzkonstitut vereinbaren, wie zB eine Verwahrung der Kaufsache durch den Verkäufer für den Käufer (vgl. § 930 BGB). Ein solches Besitzkonstitut wird im französischen Recht schlicht unterstellt bzw. fingiert.

D. Ergebnis

Die Weinflaschen sind ins Eigentum der S übergegangen.

§ 8. Internationales Vertragsrecht (Rom I-VO)

A. Überblick

- 565 Regeln zu der Frage, welches Recht auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwenden ist, finden sich inzwischen (nahezu) ausschließlich in der sog. Rom I-VO. Sie hat 2009 das (1980 in Rom vereinbarte) Europäische Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ) abgelöst – daher der Name „Rom-VO“. Das EVÜ war zwar in Deutschland nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar anwendbar gewesen: Der deutsche Gesetzgeber hatte die Regelungen ins EGBGB übernommen (sog. inkorporierter Staatsvertrag). Inzwischen hat er die Vorschriften wieder gestrichen. Im EGBGB finden sich nur Kollisionsregeln zu einzelnen Teilaspekten, wie zur Geschäftsfähigkeit (Art. 7 EGBGB) oder zur gewillkürten Stellvertretung (Art. 8 EGBGB). Das EGBGB ist vom Stoffkatalog der Prüfungsordnungen jedoch nicht umfasst. Für Ihr Examen ist also nur die Rom I-VO von Interesse.
- 566 Die Rom I-VO gliedert sich in vier Abschnitte: In Abschnitt I finden sich die Vorschriften zum (sachlichen) Anwendungsbereich der Verordnung, in Abschnitt II die Kollisionsregeln und in Abschnitt III ein Sammelsurium sonstiger Vorschriften (unter anderem eine Definition des Begriffs gewöhnlicher Aufenthalt, der Ordre-public-Vorbehalt, Regelungen zum Verhältnis der Verordnung zu anderen Regelungswerken und zu Staatsverträgen und die Bestimmung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Verordnung); Abschnitt IV besteht nur aus einer einzigen Vorschrift zum Inkrafttreten der Verordnung.
- 567 Abschnitt II selbst ist nicht weiter untergliedert; gedanklich wird man ihn aber in drei Blöcke teilen können. Den ersten Block (Art. 3 und 4) bilden die beiden Grundregeln zur Rechtswahl und zum objektiven Vertragsstatut (also dem mangels einer Rechtswahl anwendbaren Recht); der zweite Block (Art. 5–8) besteht aus Sonderregeln für bestimmte Vertragstypen (von denen nur der Verbrauchervertrag, Art. 6, im Pflichtstoffkatalog enthalten ist); der dritte Block (Art. 9–18) enthält Kollisionsregeln für spezielle Fragen, insbesondere für bestimmte Vorfragen (materielle und formelle Wirksamkeit eines Vertrags, Geschäftsfähigkeit) und für bestimmte Folgefragen (Abtretung, Legalzession, Gesamtschuld, Aufrechnung); auch eine Regelung zur Anwendbarkeit von Eingriffsnormen ist in diesem Block enthalten (Art. 9); die meisten dieser Vorschriften gehören nicht zum Pflichtstoff.
- 568 Überblick zur **Struktur der Rom I-VO** (Pflichtstoff fettgedruckt):

Kapitel I: Anwendungsbereich

Kapitel II: Kollisionsnormen

Rechtswahl (Art. 3)

Objektive Regelanknüpfung (Art. 4)

Sonderregeln für bestimmte Vertragstypen (Art. 5–8)

Beförderungsvertrag (Art. 5)

Verbrauchervertrag (Art. 6)

Versicherungsvertrag (Art. 7)

Arbeitsvertrag (Art. 8)

Eingriffsnormen (Art. 9)

Sonderregeln für bestimmte Vorfragen (Art. 10, 11, 13)

Reichweite des anwendbaren Rechts (Art. 12)

Sonderregeln für bestimmte Folgefragen (Art. 14–17)

Kapitel III: Sonstige Vorschriften (Art. 19–27)

Definition des gewöhnlichen Aufenthalts (Art. 19)

Ausschluss des Renvoi (Art. 20)

Ordre-public-Vorbehalt (Art. 21)

Mehrrechtsstaaten (Art. 22)

Verhältnis zu anderen Regelungswerken (Art. 23–25)

Zeitlicher Anwendungsbereich (Art. 28)

Kapitel IV: Inkrafttreten

Wie immer gilt auch bei der Rom I-VO, dass zunächst der Anwendungsbereich (→ Rn. 570 ff.) zu prüfen ist. Anschließend muss anhand der Kollisionsnormen das anwendbare Recht ermittelt werden, und auch hierbei gilt wieder der Grundsatz, dass die Rechtswahl Vorrang vor der objektiven Anknüpfung hat. Allerdings haben wir für die folgende Darstellung aus didaktischen Gründen eine andere Gliederung gewählt: erst die objektive Anknüpfung (→ Rn. 558 ff.), dann die Rechtswahl (→ Rn. 618 ff.) und zum Schluss die Sonderregeln für Verbraucherverträge (→ Rn. 667 ff.).

B. Anwendungsbereich der Rom I-VO

Auch bei der Rom I-VO gilt das, was oben bei der Brüssel Ia-VO und allgemein zu Verordnungen und Staatsverträgen bereits gesagt wurde (→ Rn. 15 ff.): Zuerst wird der Anwendungsbereich geprüft. Traditionell unterscheidet man den sachlichen, den räumlich-persönlichen und den zeitlichen Anwendungsbereich sowie das Verhältnis zu anderen Regelwerken.

I. Sachlicher Anwendungsbereich

1. Zivil- und Handelssache

Wie die Brüssel Ia-VO (dazu → Rn. 93) ist auch die Rom I-VO sachlich nur auf Zivil- und Handelssachen anwendbar. Es gelten also die oben ausgeführten Grundsätze. Verwaltungsverträge sind also beispielsweise nicht vom Anwendungsbereich umfasst, bzw. genauer: sie sind es dann nicht, wenn hoheitliches Handeln Gegenstand der Vereinbarung ist. Diesbezüglich ist wiederum zu

berücksichtigen, dass der EuGH den Begriff des hoheitlichen Handelns äußerst eng auslegt: Von einem hoheitlichen Handeln als Vertragsgegenstand wird man dementsprechend nur dann ausgehen können, wenn ein Privater die vereinbarte Leistung nicht erbringen könnte (Beispiel: Erteilung einer Baugenehmigung).

2. Vertragliches Schuldverhältnis

- 572 Die Rom I-VO findet nur auf *vertragliche* Schuldverhältnisse Anwendung, nicht aber auf außervertragliche. Dieses Merkmal dient der **Abgrenzung von der Rom II-VO** und ist autonom auszulegen, also ohne Rückgriff darauf, wie ein Rechtsinstitut nach deutschem (bzw. ganz allgemein: nach nationalem) Verständnis eingeordnet wird. Letztlich gilt für die Abgrenzung von Rom I und II dasselbe wie für die Abgrenzung von Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 Brüssel Ia-VO, so dass im Wesentlichen auf das diesbezüglich Gesagte (→ Rn. 248) verwiesen werden kann.
- 573 Unklar ist indes, ob und inwieweit sich die **Brogssitter-Rechtsprechung des EuGH** (→ Rn. 247 ff.) vom IZPR auf das IPR übertragen lässt. Zur Wiederholung: Es geht um die Frage, was gilt, wenn ein Lebenssachverhalt sowohl vertragliche als auch deliktische Ansprüche nach sich zieht. Im Rahmen der internationalen Zuständigkeit beantwortet der EuGH diese Frage – grob gesagt – dahingehend, dass immer dann, wenn der deliktische Anspruch ohne die vertragliche Beziehung nicht denkbar wäre, nur Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO greift, nicht aber auch Nr. 2, dass also nur der besondere Gerichtsstand am Erfüllungsort eröffnet ist, nicht aber auch der Deliktsgerichtsstand (→ Rn. 253). Übertragen auf das Kollisionsrecht würde das bedeuten, dass das anwendbare Recht nur nach der Rom I-VO zu bestimmen ist, auch für solche Ansprüche, die nach nationalen Vorstellungen dem Deliktsrecht zuzuordnen sind.
- 574 Für eine solche Übertragung spricht der Umstand, dass die Begrifflichkeiten im Rahmen der drei Regelwerke (Brüssel Ia, Rom I, Rom II) einheitlich ausgelegt werden sollen; das hat der Gesetzgeber ausdrücklich jeweils in Erwägungsgrund 7 der Rom I-VO und der Rom II-VO erklärt. Gegen eine Übertragung spricht der Umstand, dass die Rom II-VO eine spezielle Kollisionsnorm für Fälle enthält, in denen eine enge Beziehung des deliktischen Anspruchs zu einem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien besteht, nämlich Art. 4 Abs. 3 S. 2 Rom II-VO (dazu → Rn. 717 ff.). Diese Kollisionsnorm wäre obsolet, würde man die Streitigkeit in den betreffenden Fällen ohnehin von vornherein vertraglich qualifizieren.
- 575 **Hinweis:** Letztlich ist die Frage, ob sich die Brogssitter-Rechtsprechung auf das IPR übertragen lässt, im Wesentlichen von akademischem Interesse. In der Praxis ist sie weitgehend bedeutungslos. Auch dann, wenn man das anwendbare Recht nach den Regeln der Rom II-VO bestimmt, kommt in den betreffenden Fällen nämlich regelmäßig dasselbe Recht zur Anwendung, das auch nach den Regeln der Rom I-VO anwendbar wäre: Die genannte Kollisionsnorm in Art. 4 Abs. 3 S. 2 Rom II-VO sieht eine sog. **vertragsakzessorische Anknüpfung der deliktischen Ansprüche** vor (dazu → Rn. 717). In der Klausur müssen Sie die Frage natürlich trotzdem aufwerfen.